

A1-Bescheinigung

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Wann wird sie benötigt?
2. Wo steht das?
3. Für welche Länder gilt sie?
4. Wo wird sie beantragt?
5. Wie wird sie beantragt?
6. Wo und wie lange ist sie gültig?
7. Gibt es eine Art „Dauerbescheinigung“ die für die gesamte EU gilt?
8. Wo gibt es weitere Informationen?

1. Wann wird sie benötigt?

In der EU gilt das sogenannte Territorialprinzip das bedeutet, dass für eine erwerbstätige Person die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Mitgliedstaats gelten, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausübt. Sobald von diesem Grundsatz abgewichen wird, ist dies mit einer A1-Bescheinigung zu dokumentieren. Beispiele hierfür sind:

1. Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat,
2. gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten,
3. abweichendes Recht auf Grund einer Ausnahmevereinbarung.

ACHTUNG: Auch kurze Dienstreisen sowie stundenweiser Aufenthalt in der EU (z. B. Meetings, Workshops oder Messebesuch) gelten im Rahmen dieser Regelung als Entsendung und es muss eine A1-Bescheinigung beantragt werden.

2. Wo steht das?

Die Anforderung leitet sich aus der EU-Verordnung 883/2004 ab. Die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt in Artikel 11, dass eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unterliegt. Dies würde bedeuten, dass bei jeder Tätigkeit eine Anmeldung im Sozialsystem des Ziellandes erfolgen müsste. Abhilfe schafft Artikel 12, der die Anforderung aushebelt. Die Ausnahme besagt, dass Arbeitnehmer und Selbstständige weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats unterliegen, sofern die voraussichtliche

Dauer der Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst. Der Nachweis hierfür (Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit) wird durch die Bescheinigung A1 erbracht.

Da es keine weiteren Präzisierungen, Definitionen oder Ausnahmen zu Artikel 12 gibt, gilt die Erfordernis bei jedem Auslandsaufenthalt.

3. Für welche Länder gilt sie?

Die A1-Bescheinigung wird für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich benötigt.

Für weitere Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, gibt es eine vergleichbare Bescheinigung, diese heißt allerdings nicht A1. Weitere Staaten sind zum Veröffentlichungszeitpunkt:

Albanien	Kosovo
Australien	Marokko
Bosnien-Herzegowina	Nord-Mazedonien
Brasilien	Montenegro
China	Philippinen
Indien	Serbien
Israel	Tunesien
Japan	Türkei
Kanada	Uruguay
Korea	USA

Für dieses Staaten gibt es eigene Antragsverfahren, die bei den zuständigen Stellen zu erfragen sind.

4. Wo wird sie beantragt? (Zuständige Stellen)

Je nachdem welcher der in 1. aufgeführten drei Fälle auf den Auslandseinsatz zutrifft, sind folgende Institutionen für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständig:

1. Entsendung in einen anderen Mitgliedsstaat

- a) Arbeitnehmer, Studenten, Rentner sowie freiwillige Versicherte die gesetzlich versichert sind:
 - jeweilige gesetzliche Krankenversicherung.
- b) Privatversicherte:
 - Deutsche Rentenversicherung
- c) Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen:
 - Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen

2. Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

a) Wohnsitz in Deutschland:

- DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland)

b) Wohnsitz im Ausland:

- Zuständiger ausländischer Träger der Sozialversicherung informiert
Deutsche Rentenversicherung

3. Ausnahmevereinbarung

DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland)

5. Wie wird sie beantragt?

Seit dem 1. Januar 2019 sollen die A1-Anträge für Entsendungen sowie auf Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 Abs. 1 VO(EG)883/04 (z. B. Aufenthalte über 24 Monate) maschinell über die Entgeltabrechnungssysteme der antragstellenden Unternehmen online bei den jeweiligen zuständigen Stellen (siehe oben) eingereicht werden. Krankenkassen und Rentenversicherungsträger haben per Gesetz drei Arbeitstage Zeit, die elektronisch beantragte Bescheinigung an den Arbeitgeber zu übermitteln. Die erstellten Bescheinigungen werden dann direkt in das Entgeltabrechnungssystem hochgeladen.

Arbeitgeber, die keine Entgeltabrechnungssoftware nutzen, können eine entsprechende maschinelle Ausfüllhilfe der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) unter <https://www.itsg.de/produkte/sv-net> nutzen. Die Bescheinigungen sind nach der Ausstellung im digitalen Postfach von sv.net zu finden.

Bei kurzfristigen Einsätzen und Notfällen reicht manchmal die Dreitagesfrist zur Ausstellung der Bescheinigung nicht aus. In einigen Ländern (wie z. B. Frankreich und Österreich) reicht in diesen Fällen der Nachweis der Antragstellung.

Für Personen ohne EU-Staatsbürgerschaft gibt es für einige Zielländer spezielle Anträge, die direkt bei den zuständigen Stellen erfragt werden können.

Selbständige nutzen bis einschließlich 31.12.2021 Papieranträge, ab dem 01.01.2022 muss der Antrag elektronisch über sv.net (siehe oben) erfolgen.

6. Wo und wie lange ist sie gültig?

Die A1-Bescheinigung muss vor jeder Entsendung (unabhängig davon wie kurz sie ist) und für jedes Land neu beantragt werden, außer die Durchführung desselben Auftrages bezieht sich auf mehrere Länder (siehe Punkt 7). Sie gilt nur für die Dauer dieser einen Entsendung (z. B. für einen Zeitraum von einem halben Tag wenn ein Meeting besucht oder eine Reparatur durchgeführt wurde oder einen Zeitraum von zwei Jahren wenn der Mitarbeiter so lange im selben Projekt im Ausland eingesetzt

wird). A1-Bescheinigungen können für eine Dauer von maximal 24 Monaten, im Rahmen der Ausnahmegenehmigungen bis zu fünf Jahren, erstellt werden. Sie können um weitere drei Jahre verlängert werden.

Zwar gilt die Bescheinigung im Inland auch in rein digitaler Form, für Auslandseinsätze wird empfohlen in jedem Fall auch einen Ausdruck mit sich zu führen.

7. Gibt es eine Art „Dauerbescheinigung“ die für die gesamte EU gilt?

Es existiert die Möglichkeit eine A1-Bescheinigung für die Beschäftigung bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten zu beantragen. Obwohl die Regelungen für in mehreren Staaten Erwerbstätige an keine zeitliche Frist gebunden sind, wird dennoch der Geltungszeitraum einer Bescheinigung A1 aus Prüfzwecken stets begrenzt. Vor Ablauf der Gültigkeit können Verlängerungen beantragt werden.

Die Bescheinigung wird nur dann ausgestellt wenn die Person regelmäßig wiederkehrend

- an mindestens einem Tag im Monat oder
 - an mindestens fünf Tagen im Quartal
- in dem jeweiligen Staat ihre Tätigkeit ausübt.

Sofern dies für zwei (oder mehr) Staaten zutrifft, gilt die Person als gewöhnlich in diesen beiden (oder in mehreren) Staaten erwerbstätig und eine A1-Bescheinigung für mehrere Länder kann ausgestellt werden. Eine pauschale Ausstellung für sämtliche Mitgliedstaaten ist nicht möglich, bei der Antragstellung sind konkrete zukünftige Aufträge entscheidend. Sofern dies noch nicht abzuschätzen ist, können als Grundlage auch die Erfahrungswerte aus dem vergangenen Jahr dienen. Nachweise, dass die Tätigkeiten im Ausland wie beantragt durchgeführt wurden, können von der zuständigen Stelle (DVKA) im laufenden Zeitraum oder danach eingefordert werden.

8. Wo gibt es weitere Informationen?

- DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland)
www.dvka.de → Arbeitgeber & Erwerbstätige → FAQ
- DRV (Deutsche Rentenversicherung)
www.dsrv.info → Startseite → Rente → Rente und Ausland → Arbeiten im Ausland → A1-Bescheinigung - Arbeiten im EU-Ausland Haufe
- Dienstleistungskompass Bayern
<https://international.bihk.de/laenderinformationen/dienstleistungskompass.html> → Grundlagen → Soziale Absicherung



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Oktober 2021

Ansprechpartner:

Tonio Boer

Abteilung International

Tel.: (0511) 3107-501

Fax: (0511) 3107-456

E-Mail: tonio.boer@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

www.hannover.ihk.de